

N m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück IV. —

Breslau, den 27ten Januar 1813.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 20. Wegen Einlassung des Rind-, Schwarz- und Schaaf-Viehes aus dem Herzogthum Warschau.

In Gemäßheit der Verfügung des hohen Departements der allgemeinen Polizei vom 2ten dieses Monats ist der Einlaß des Rind-, Schwarz- und Schaaf-Viehes aus dem Herzogthum Warschau in die hiesige Provinz, desgleichen der gifttragenden Waaren; als Häute, Hörner, Talg 2c. ohne Ausnahme auf das strengste verbothen.

Sämmtliche Landrathliche Officia, Quarantaine-Commissionen und Grenz-Zoll-Ämter werden daher zur Wachsamkeit auf die pünktlichste Befolgung dieses Verboths hiedurch angewiesen.

Sollte die in dem Herzogthum Warschau ausgebrochene Rinderpest eine oder die andere Dorfschaft im hiesigen Regierungs-Departement ergreifen: so muß mit dem Todtschlagen der insicirten, oder verdächtigen Rinder sofort vorgegangen, dabei auch die vorgeschriebene Vorsicht wegen Beschränkung jeder weitem Verbreitung beobachtet werden, und die Landrathlichen Officia haben sich bei der Ausführung der nöthigen Maaßregeln hauptsächlich der Gené'd'armerie zu bedienen.

P. X. Januar 371. Breslau, den 8ten Januar 1813.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 21. Betreffend den Servis der Soldaten-Familien.

Nach der bisherigen gesetzlichen Bestimmung haben die Familien der in das Feld gerückten, oder mit Zurücklassung ihrer Frau und Kinder dislocirten Militairs nur dann auf den Genuß des Servises Anspruch gehabt, wenn sie sich in der eh. maligen Garnison-Stadt aufgehalten.

Es ist jedoch höhern Orts zu genehmigen befunden worden, daß diesen Frauen und Kindern, insofern sie überhaupt auf den Servis Anspruch haben, solcher vergütet werden kann, wenn sie ihren angewiesenen Wohnort verlassen, und sich nach einer andern Stadt begeben, nur mit der Einschränkung, daß sie an dem zu wählenden Wohnorte zu keinem höhern Servis-Sage, als den ihrer Garnison-Stadt, berechtigt werden.

Dagegen findet für diejenigen Frauen, welche auf dem platten Lande ihren Aufenthalt genommen haben, keine Servis-Zahlung statt.

Den Magisträten und Servis-Deputationen gereicht solches zur Nachricht und Achtung.

M. IV. 564. Jan. Breslau, den 15ten Januar 1813.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung,

N:o. 22. Wegen der Gewerbe-Steuer-Aufnahme pro 1814.

Um einer Verspätung der Gewerbschein Ausfertigung vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, mit Aufnahme der Gewerbe Steuer-Rollen pro 1814 alsbald den Anfang machen zu lassen und zur Einsendung derselben Termine zu bestimmen, wie solche in dem mitfolgenden Verzeichnisse sowohl für die Landräthl. als übrigen Polizei-Beörden angelegt worden sind. Die prompte Einhaltung dieser Termine machen wir daher den genannten Behörden bei Vermeidung der, auf die Verspätung in der Instruction vom 7. Febr. 1812 festgesetzten Strafen hiemit ernstlich zur Pflicht.

Was die Aufertigung dieser Gewerbe-Steuer-Rollen und Hebungs-Register selbst anbetrifft, so ist im vorigen Jahre sehr ungern bemerkt worden, daß ungeachtet durch das emanirte Gewerbe-Steuer-Edict vom 2. Novbr. 1810. und das Edict vom 7. Septbr. 1811 die Polizeilichen Verhältnisse betreffend, imgleichen durch mehrere auf den Grund dieser Edicte noch nachträglich durch die Amtsblätter ergangene Verfügungen die zu beobachtende Vorschriften schon hinreichend erörtert worden, dennoch sehr viele dieser Vorschriften gar nicht beachtet, ja selbst nicht einmal die Instruction vom 7. Febr. pr. a., welche die Form der mehrgenachten Rollen vorschreibt, gehörig befolgt worden ist.

Indem wir nun sämmtlichen resp. Polizei Behörden auf alle diese Vorschriften nochmals hinweisen, und ihnen deren Durchsicht und Prüfung angelegentlich empfehlen, und eben so denselben die Berücksichtigung und Abstellung derer, bei Aufertigung der vorjährigen approbirten Rollen, gerügten Mängel zur Pflicht machen, wollen wir selbige noch auf folgende spezielle Gegenstände besonders aufmerksam machen.

1) Daß bei Nachsuchung der Gewerbe = Scheine auf die ersten Lebens = Bedürfnisse, als Brodt, Fleisch, Bier und Brandtwein die größte Vorsicht beobachtet, und der Betrieb dieser Gewerbe in solchen Dörfern, welche accisbaren Städten nahe gelegen sind, durch Ansetzung neuer Gewerbetreibenden dieser Art nicht ohne besonders dringende Veranlassung gestattet werde, auch der Hausier = Handel mit Fleisch, sowohl in Städten als Dörfern ferner verboten bleibe.

2) Daß auf Handel und neue Krämereien auf dem platten Lande, besonders auf Taback = Handel, ohne besondere triftige Gründe keine Gewerbescheine nachgesucht, und dergleichen Gesuche allemal mittelst besonderen Berichten vorgetragen werden müssen.

3) Daß der Hausierhandel (die Weber = Fabrikate im Gütirge ausgenommen) mit Eisen = Schnitt = Radler = Kram = Spezerei = und andern hoch importirten Waaren, auch Wein, weder für die städtischen noch ländlichen Bewohner zulässig ist.

4) Daß bei Nachsuchung der Gewerbe = Scheine für erlaubte Hausier = Gewerbe in der Rolle jederzeit die Worte: zum Hausieren, beigesezt werden, und die Qualifications = Atteste immer das vollständige Signalement der Hausierer enthalten müssen;

5) Daß bei den Anträgen zum Grüßhandel angezeigt werden muß, ob die Impetranten die Gröhe auf fremden oder auf eigenen Hand = Mühlen verfertigen wollen, und welche Maaßregeln im letztern Fall angeordnet sind, daß diese Hand = Mühlen nicht zum heimlichen Mahlen des steuerbaren Brau = Malzes und Brandtweinschroots gemißbraucht werden.

6) Daß zu den Gewerbesteuer = Rollen schlechterdings das, der Instruction vom 7. Febr. a. pr. annectirte Schema adhibirt, und den ländlichen Rollen jedes Dorfes eine für sich abgeschlossene Liste in duplo nebst Hebe = Register in simplio und dann den Spezial = Listen von jedem Greise eine summarische Nachweisung in duplo (in welcher die Dörfer nach alphabetischer Ordnung mit dem summarischen Betrage der gutachtlichen Steuern, und einer offenbleibenden Colonne für die Summe der Gewerbe = Steuer nach der Entscheidung der Königl. Regierung aufzuführen sind) beigefügt werde.

7) Daß die Gewerbeschein = Gesuche und resp. Qualifications = Atteste der neu Zutretenden Gewerbetreibenden durchgehends auf Stempelbogen a 2 Ggr. ausgefertigt, gehörig numerirt und geheftet werden, und in den Rollen auf dieselben, nach den laufenden Nummern Bezug genommen wird.

8) Daß die Originalien und Duplikate der Rollen, so wie die einfache Hebe = Register nach der Reihen = Folge der Ortschaften und Rahmen zc. genau üben

einstimmen, da im vorigen Jahre auch hierin öftere Versezungen und Abweichungen entdeckt worden sind.

9) Daß die ländlichen Brau- und Brennereien, wenn selbige Grundsteuern entrichten, von der Gewerbe-Steuer frei bleiben, insofern solche von den Eigenthümern selbst oder durch Lohn-Brauer und Brenner betrieben werden; sobald aber solche verpachtet sind, der Pächter unter genauer Angabe des jährlichen Pacht-Quantis zur Gewerbe-Steuer gezogen werden muß. Es ist daher auch nothwendig, daß bei den Rollen unter den Raisons genau angegeben wird, ob die angesezte ländliche Brau- und Brennerei Grund-Steuer zahlt, und ob solche verpachtet ist, oder nicht? Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Lohn-Brauer und Brenner zur Personal-Gewerbe-Steuer fernerhin angezogen werden müssen.

10) Daß neue Bier- und Brandtwein-Schänker nicht ohne Ueberzeugung der öffentlichen Nützlichkeith und Nothwendigkeit vermehrt werden.

In Fällen, wo also neue Schankstättcn in Antrag gebracht werden, müssen die Ursachen, welche die Zulässigkeit begründen, angezeigt, und bey den bereits bestehenden berechtigten Schankstättcn oder Kretschams, wenn solche durch Verkauf oder Verpachtung an einen andern übergehen und für solchen ein Gewerbeschein nachgesucht wird, muß daher bemerkt werden, ob der Neuzutretende, Pächter oder Besizer des Kretschams geworden sey?

11) Bey den Bäckern des platten Landes, wo nach Aufhebung der Land-Consumtions-Steuer, der Umfang dieses Gewerbes nicht mehr, nach den für Consumo gezahlten Gefällen beurtheilt werden kann, muß die Orts-Behörde auf den Umfang dieser Gewerbe nach dem ohngeführten Absatz des verbackenen Mehls Acht haben, und solchen mit Benennung der Scheffelzahl vor der gutachtlichen Besteuerung in der Rolle bemerken.

Die übrigen Gewerbetreibenden von Consumtions-Artikeln, als Bierbrauer, Brandtweinbrenner, Fleischer, und Schänker von Wein, Arrac, Rum, Franzbrandtwein und Liqueure müssen nach den Auszügen, welche die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter, besage der Instruction v m 7ten Febr. 1812. §. 3., zu liefern haben, der Vorschrift gemäß, besteuert werden.

12) Ländliche Bewohner, welche sich Pferde zu Acker-Wirthschaften halten und damit auch nebenbei Lohnfuhren thun dürfen keinen Gewerbeschein lösen, insofern sie ihr Gespann dethalb nicht vergrößern.

13) Daß die Privat Forst- und andere Herrschaftliche Privat-Beamte zur Gewerbesteuer angegeben werden müssen, ist schon anderweitig festgesetzt worden, und wird daher nur noch in Erinnerung gebracht, daß jederzeit bey solchen, das baare

baare Jahr-Gehalt und der ungefähre Werth des Natural-Deputats, in der Colonne des Gewerbe-Umfangs angegeben werden muß.

14) Ueberhaupt muß bey allen Gewerben der Umfang nicht zu allgemein, sondern nach Möglichkeit, zwar kurz, aber bestimmt angezeigt werden.

15) Bey den Gratis-Schein-Verzeichnissen, welche nach dem, bey der Instruction vorgeschriebenen Schema in duplo gefertigt werden müssen, sind die Weber und Züchner und überhaupt die Gewerbetreibenden, welche nach dem Edict vom 2ten Nov. 1810. gesetzlich von der Gewerbe-Steuer frei bleiben, hinter einander aufzuführen, hiernächst aber diejenigen, für welche aus andern Ursachen Gratis-Scheine nachgesucht werden, hinzuzufügen.

Wenn jedoch bisher, besonders bey einigen Creisen, ungebührlich viel Gratis-Gewerbe-Scheine und zwar auf solche Gewerbe, als Krämer, Fleischer, Bier- und Brandtwinschänker, für welche unter allen Umständen die Gewerbe-Steuer entrichtet werden muß, nachgesucht, und dabey ganz unzulässige Gründe, als Invalidität, Alter, geringer Verdienst &c. angegeben werden, dergleichen Ursachen aber nicht hinreichend sind, die Ertheilung von unentgeltlichen Gewerbe-Scheinen zu begründen, so wird hiermit wiederholt erinnert, daß nur die Weber, welche einen Stuhl oder auch mehrere Weberstühle nicht durch fremde Gehülfsen, sondern bloß durch die zur Familie gehörenden Personen bearbeiten lassen, gesetzlich frei von Gewerbesteuer sind, für andere aber nur in außerordentlichen Fällen, wo hohes Alter, mit Gebrechlichkeit und notorischer Armuth verbunden, und die Gewerbe, welche dergleichen Personen betreiben, denen in dem Edict vom 2ten Nov. 1810. ad §. 5. Nro. 9. genannten, gleich zu achten sind, unter genauer Angabe dieser Umstände, die sich auf Orts-Gerichts-Atteste gründen müssen, Gratis-Gewerbescheine nachgesucht werden dürfen.

16) Sobald hiernächst die approbirten Gewerbe-Steuer-Haupt-Rollen zurück erfolgen, ist von jeder Stadt und von jedem Creise ungeäumt und spätestens nach 8 Tagen, bey Vermeidung der in vorigem Jahr angedrohten Strafe, eine General-Nachweisung der aufkommenden Gewerbesteuern nach den 6 Classen des Tarifs, wie bekanntlich dieserhalb das Schema ertheilt worden, anzufertigen, und anhero einzureichen.

Auf pünktliche Befolgung aller dieser Vorschriften werden wir mit Strenge halten, und haben die Herren Land- und Consumtions-Steuer-Räthe, letztere bei ihren Bereisungen der Städte, ebenfalls hierauf genau zu achten.

P. XII. Januar. c. 232. Breslau, den 16ten Januar 1813.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Termin=

Termin = Verzeichniß

wegen Einreichung der Gewerbesteuer = Rollen nebst Zubehör pro 181³/₄.

A. Für die Kreise.

1. Beuthen	den 10ten März 1813	17. Neustadt	= 5 =	April 1813.
2. Wolfenhausen	= 10 =	18. Nimptsch	= 10 =	März =
3. Breslau	= 10 =	19. Dels	= 5 =	April =
4. Brieg	= 15 =	20. Ohlau	= 20 =	März =
5. Cosel	= 25 =	21. Oppeln	= 10 =	April =
6. Kreuzburg	= 20 =	22. Pleß	= 15 =	" =
7. Falkenberg	= 20 =	23. Rattibor	= 1 =	" =
8. Frankenstein	= 20 =	24. Reichenbach	= 10 =	" =
9. Glatz	= 10 =	25. Rosenberg	= 15 =	März =
10. Grottkau	= 20 =	26. Strehlen	= 20 =	" =
11. Leobschütz	= 1 =	27. Striegau	= 30 =	" =
12. Lublinitz	= 15 =	28. Gr. Strehlitz	= 1 =	April =
13. Münsterberg	= 10 =	29. Schweidnitz	= 15 =	" =
14. Namslau	= 20 =	30. Tost	= 5 =	" =
15. Reisse	= 5 =	31. Trebnitz	= 25 =	März =
16. Neumarkt	= 31 =	32. Wartenberg	= 10 =	" =

B. Für die Städte.

I. Auras	den 1ten März 1813.	17. Glatz	= 22 =	März 1813.
2. Bauerwitz	= 8 =	18. Gleiwitz	= 15 =	" =
3. Bernstadt	= 8 =	19. Ob. Glogau	= 8 =	" =
4. Beuthen	= 8 =	20. Gottesberg	= 8 =	" =
5. Wolfenhausen	= 8 =	21. Grottkau	= 15 =	" =
6. Breslau		22. Guttentag	= 1 =	" =
I. Commissariat	= 1 =	23. Habelschwerdt	= 22 =	" =
II. dto.	= 8 =	24. Hohenfiedeberg	= 1 =	" =
III. dto.	= 15 =	25. Hultschin	= 1 =	" =
IV. dto.	= 22 =	26. Hundsfeld	= 1 =	" =
V. dto.	= 29 =	27. Juliusburg	= 1 =	" =
VI. dto.	= 5 =	28. Katscher	= 15 =	" =
VII. dto.	= 12 =	29. Krappitz	= 15 =	" =
VIII. dto.	= 19 =	30. Landeck	= 22 =	" =
7. Brieg	= 15 =	31. Landeshut	= 29 =	" =
8. Canth	= 1 =	32. Landsberg	= 30 =	" =
9. Constadt	= 8 =	33. Leobschütz	= 15 =	" =
10. Kreuzburg	= 22 =	34. Leschnitz	= 1 =	" =
11. Cosel	= 15 =	35. Lewin	= 1 =	" =
12. Falkenberg	= 8 =	36. Liebau	= 15 =	" =
13. Festenberg	= 8 =	37. Löwen	= 1 =	" =
14. Frankenstein	= 8 =	38. Loßlau	= 15 =	" =
15. Freyburg	= 15 =	39. Lublinitz	= 15 =	" =
16. Friedland	= 8 =	40. Medzibor	= 22 =	" =

41. Mittelstraße	= 22 =	März 1813.	64. Rosenberg	= 5 =	April 1813.
42. Münsterberg	= 29 =	=	65. Schömburg	= 5 =	=
43. Ramlau	= 29 =	=	66. Schurgast	= 5 =	=
44. Reiffe	= 5 =	April	67. Schweidnitz	= 19 =	=
45. Neumarkt	= 22 =	März	68. Silberberg	= 5 =	=
46. Neuode	= 22 =	=	69. Sohrau	= 5 =	=
47. Neustadt	= 22 =	=	70. Strehlen	= 12 =	=
48. Nicolai	= 22 =	=	71. Gr. Strehlitz	= 5 =	=
49. Rimpfisch	= 22 =	=	72. Striegau	= 12 =	=
50. Dels	= 5 =	April	73. Stroppen	= 12 =	=
51. Ohlau	= 29 =	März	74. Tarnowitz	= 19 =	=
52. Oppeln	= 5 =	April	75. Tost	= 19 =	=
53. Ottmachau	= 5 =	=	76. Trebnitz	= 26 =	=
54. Patitzkau	= 29 =	März	77. Ujest	= 19 =	=
55. Peiskerschem	= 29 =	=	78. Waldenburg	= 12 =	=
56. Pilschen	= 29 =	=	79. Wanssen	= 12 =	=
57. Pleß	= 5 =	April	80. Wartha	= 12 =	=
58. Rattibor	= 12 =	=	81. Wartenberg	= 26 =	=
59. Reichenbach	= 12 =	=	82. Wilhelmsthal	= 8 =	März
60. Reichthal	= 29 =	März	83. Wunschelburg	= 26 =	April
61. Reichenstein	= 29 =	=	84. Ziegenhals	= 26 =	=
62. Reinerz	= 29 =	=	85. Zobten	= 19 =	=
63. Rybnick	= 29 =	=	86. Zülz	= 19 =	=

Nro. 23. Verordnung wegen Vermessung und Versiegelung der unbenutzten Blasen der zur Brennerei oder Destillation Nichtberechtigten.

Da, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, auch die unbenutzten Blasen der zur Brennerei oder Destillation nicht berechtigten Eigenthümer derselben, vermessen, nach dem Inhalt bezeichnet und demnächst versiegelt werden müssen; so werden nicht nur die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter, in Folge Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats Einnünfte vom 12ten v. M., hierauf aufmerksam gemacht, sondern auch die Besitzer dergleichen Blasen, wenn sie auch das Gewerbe der Brennerei oder Destillation nicht betreiben, mithin die Blasen dazu nicht benutzen, angewiesen, selbige insofern es noch nicht geschehen, dem Orts-Accise-Amte oder Bezirks-Amte sofort zur vorschriftsmäßigen Vermessung, Bezeichnung und Versiegelung zu declariren, widrigen Falls sie im Entdeckungs-Falle in Anspruch genommen zu werden und die in den Gesetzen bestimmte diesfällige Strafe zu gewärtigen haben.

A. D. 143. Januar III. Breslau, den 19ten Januar 1813.
Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 24. Betreffend die Anweisung der Gensd'armes, auf die Beobachtung der, wegen Verhütung der Feuers-Brünste vorgegangenen Vorschriften zu insistiren.

Die landrätthlichen Officia werden hierdurch aufgefordert, die Gensd'armes mit den wegen Verhütung der Feuersbrünste zum öfteren, und neuerdings in den Amts-Blättern ertheilten Vorschriften, und insbesondere mit den wegen des Taback-Rauchens, welche in dem 7ten §. des Feuer-Edsch-Reglements vom 19ten May 1765 zusammen gestellt sind, bekannt zu machen und anzuweisen, auf die Befolgung derselben zu invigiliren, die Contraventions-Fälle aber zur Bestrafung anzuzeigen.

P. XV. et IV. Decbr. 17. Breslau, den 20sten Januar 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 25. Betreffend die neue Eintheilung des im Breslauschen Regierungs-Departement stehenden Militairs in Geistliche Gemeinen.

Das Königl. allgemeine Kriegs-Departement hat, in Verbindung mit dem Königl. Departement im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, eine neue Eintheilung der im Breslauschen Regierungs-Departement stehenden Truppen in geistliche Gemeinen folgendergestalt verfügt.

Es sind angewiesen

I. dem Brigade-Prediger Böhm, welcher von seinem bisherigen Standquartier Glatz nach Reisse gewiesen ist,

- 1) das erste Bataillon Ersten Schlesiſchen Infanterie-Regiments in Reisse,
- 2) dessen Füsilier-Bataillon, eben daselbst,
- 3) das 1ste Bataillon zweiten Schlesiſchen Infanterie-Regiments, eben daselbst,
- 4) das Oberschlesiſche Infanterie-Brigade-Depot, eben daselbst.

Ferner auch die Inspection über die Soldatenkinder-Schulen in den von den mobilen oder sonst dislocirten Truppen verlassenen Garnison-Städten, als:

- 1) der beiden Mousquetier-Bataillons und des Füsilier-Bataillons 2ten Schlesiſchen Infanterie-Regiments in Glatz,
- 2) des zweiten Mousquetier-Bataillons 1sten Schlesiſchen Infanterie-Regiments in Reisse,
- 3) dessen Füsilier-Bataillon in Frankenstein.

II. Dem Brigade-Prediger Pacher in Cosel:

- 1) das Schlesiſche Grenadier-Bataillon in Brieg,
- 2) das Schlesiſche Schützen-Bataillon, eben daselbst,
- 3) die beiden Regiments-Garnison-Compagnien in Cosel,

- 4) die beiden Depot = Escadrons des Schlesiſchen Uhlanen = Regiments in Polniſch Wartenberg.

Ferner noch die Inſpection über die Soldaten = Kinder = Schulen, wie oben, als:

- 1) des Schleiſſiſchen Schützen = Bataillons in Liegnitz,
- 2) des erſten Schleiſſiſchen Huſaren = Regiments in Neustadt, Ratibor und Pleß,
- 3) des Schleiſſiſchen Uhlanen = Regiments in Namslau, Piſſchen, Tppeln und Pohl. Wartenberg.

Indem wir ſolches den betreffenden Herren Superintendenten und Pfarrern zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fordern wir zugleich die erſteren auf, mit den Conduiten = Liſten der Militair = Prediger zugleich die Schulberichte, nebst einer P = edigt von ihnen vorſchriftsmäßig, einzureichen.

G. S. IX. Januar. 185. Breslau, den 19ten Januar 1813.

Geiſtliche und Schulen = Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 26. Aufforderung zur Behutsamkeit bei Verordnung des Arseniks gegen Wechſelsieber.

Zur Verhütung der Nachtheile, die aus dem Gebrauche des Arseniks gegen Wechſelsieber entſtehen können, werden die Herren Stadt und Kreis = Phyſiker auf dieſen Gegenſtand nicht nur überhaupt, ſondern auch ganz beſonders auf die Verfügung vom 25ſten Okt. 1810, die solutio arsenicalis betreffend, aufmerkſam gemacht, nach welcher dieſe Solution nur auf ein von einem approbirten Arzte verſchriebenes, mit dem Datum und der Ratiens = Unterſchrift verſehenenes Recept verſiegelt verabſolgt werden darf.

Dieſer Verfügung wird nun in Gemäßheit des Reſcripts eines hohen Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 22ſten Decbr. a. pr. zur ſichern Erreichung obigen Zwecks noch beigeſügt, daß nur approbirte und zwar ſolche Civil = und Militair = Aerzte, welche durch die in dem Prüfungs = Reglement vom 1ſten Febr. 1798 §. 19 und 20 vorgeschriebenen oder denſelben gleich zu achtenden ältern Prüfungen qualificirt ſind, die Befugniß haben, den Arſenik als inneres Heilmittel aus den Apotheken zu verſchreiben.

Hierdurch iſt es mithin allen Medizinal = Perſonen, die unter der Autorität irgend eines approbirten Arztes ſtehen, oder mit höhern Beſtimmungen an Orten, wo kein approbirter Arzt vorhanden iſt, die innere Heilkunde ausüben dürfen, unterſagt, den Arſenik innerlich zu verordnen und anzuwenden, worauf die Herrn Phyſiker auch beſonders bey Apotheken = Viſitationen und Reviſion der Recepte und Giftſcheine ihr vorzügliches Augenmerk richten, und die Contravenienten gehöri gen Orts anzeigen müſſen.

P. X. 403. Jan. Breslau den 18ten Januar 1813.

Polizei = Deputation der Breslauischen Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements = Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen = Steuer.

Nro. 1. Wegen Annahme der Rückscheine auf die Anleihe = Scheine vom 12ten Februar 1810. bei der Vermögens- und Einkommen = Steuer.

Da höheren Ortes beschlossen worden, daß die von den Special = Steuer = Commissionen denjenigen Steuer = Pflichtigen, welche die Vermögens- und Einkommen = Steuer durch Abrechnung auf die Scheine aus der Staats = Anleihe vom 12ten Februar 1810. berichtigt haben, ertheilten oder noch zu ertheilenden Rückscheine bey fernerer Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer in eben der Art als die Original = Scheine selbst in Zahlung angenommen werden sollen: so wird dies sämmtlichen Kreis- und Communal = Commissionen und den zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen = Steuer beauftragten Cassen hiermit zum Nachverhalt bekannt gemacht. Breslau den 18ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements = Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Bürgermeister Edler zu Pless, der Doktor der Philosophie Wilhelm Jacob daselbst.

Der Schauffwärtler Leimberger zu Fehrbeytel, Striegauschen Kreises, zum Accise = Aufseher nach Reusatz.

T o d e s f ä l l e.

Der Carl Wenzel Durich, gewesener Praelatus Custos und Canonicus des Collegiat = Stifts zu Oppeln, Canonicus des Collegiat = Stifts zu Ober = Glogau und Pfarrer zu Groschowitz bei Oppeln.

Der katholische Schullehrer und Organist Franz Milde zu Camese, Neumarktschen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g

eines in der Groß Elguther Windmühle Coseler Kreises durch Unvorsichtigkeit vorgefallenen Unglücks.

Es ist im Monat August v. J. auf der Windmühle zu Groß = Elguth Coseler Kreises durch Unachtsamkeit des Müller = Burschen, welcher beim Stillstande der Mühle, dieselbe nicht eingekantet hatte, ein aus Kostenthal gebürtiger Knabe von 10 bis 11 Jahren Namens Anton Puschke, nachdem die Mühle durch einen Windstoß wieder in Bewegung gesetzt wurde, vom Werke ergriffen worden, und hat sein Leben auf die schrecklichste Art verlieren müssen.

Unterzeichnete Deputation hält sich verpflichtet, diesen Vorfall öffentlich bekannt zu machen, um die Müller zur größten Sorgfalt und Vorsicht in Betreibung ihres Gewerbes aufzufordern.

P. X. Januar 308. Breslau, den 14ten Januar 1813.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.